

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

45. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 03.03.2016	Nr. 09
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
01.03.2016	<u>Landkreis Harburg</u> Kreistag		163
18.02.2016	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u> Friedhofsatzung für den RuheForst Jesteburg		168
01.03.2016	<u>Gemeinde Salzhausen</u> Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18, „Bahnhofstr.“, 2. Änderung		177
15.02.2016	<u>Gemeinde Tostedt</u> Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 2, 3TG, 5 „Gewerbegebiet Zinnhütte“, 9. Änderung		179

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:
Datum: 1. März 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,
die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 22. Sitzung des Kreistages (XVI. Wahlperiode)
Tag, Datum: Donnerstag, 17.03.2016
Sitzungsbeginn: 10:00 Uhr
Sitzungsort: 21218 Seevetal-Hittfeld, Am Göhlenbach 11,
Telefon (04105) 55-293 oder 55-0, Veranstaltungszentrum "Burg Seevetal"

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Landrates

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 8 (Altbau)
B Schloßplatz 8 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Sornitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 60
H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID
DE2520400000034051



Besuchzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
Freitag 07:00 - 14:00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
Freitag 08:30 - 13:00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

 im unteren Teil der
Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Einwohner/innenfragestunde
- 6 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 21.12.2015 - öffentlicher Teil
- 7 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 8 Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses
- 9 Personalangelegenheiten - Wahl Kreisrätin / Kreisrat
- 10 Zustimmung zur Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - 10.1 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - 10.2 Zustimmung zur Leistung von außerplanmäßigen Aufwendungen
 - 10.3 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 117 NKomVG Haushaltsjahr 2015; Unterrichtung des Kreistages
 - 10.4 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - 10.5 Zustimmung zur Leistung von überplanmäßigen/außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - 10.6 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 117 NKomVG Haushaltsjahr 2015; Unterrichtung des Kreistages
 - 10.7 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 117 NKomVG Haushaltsjahr 2016; Unterrichtung des Kreistages
 - 10.8 Zustimmung zur Leistung von außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - 10.9 Zustimmung zur Verpflichtung zur Leistung einer Auszahlung zu Lasten des Jahres 2017
- 11 Aufnahme von Kreditmarktdarlehen
 - 11.1 Unterrichtung des Kreistages über die Aufnahme eines Kreditmarktdarlehens
 - 11.2 Unterrichtung über die Aufnahme von Kreditmarktdarlehen zur Umschuldung
- 12 Grundsatzbeschluss für Vorhaben an Kreisstraßen
- 13 Bauprogramm 2016 / 2017
- 14 Abwasserbeseitigung; Verwendung des Jahresgewinns 2014 - Abführung der Eigenkapitalverzinsung
- 15 Wasserrechtliches Zulassungsverfahren HWW; Zeitplanung
- 16 Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Harburg
- 17 Fortschreibung der Prioritätenliste für Schulbaumaßnahmen
- 18 Feststellung des Beitrages für die Kreisschulbaukasse 2016 und 2017.
- 19 Verbesserung des Busverkehrs in der Samtgemeinde Tostedt;

- 20 Sozialer Betrieb Re-EI Elektro- und Elektronikschrottverwertungs GmbH;
Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Jahres 2014
- 21 Unterbringung von Flüchtlingen im Landkreis Harburg
Antrag des KA Erich Romann vom 08.01.2016
- 22 Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplanes
- 22.1 13. Fortschreibung des Bedarfsplanes für Kindertagesstätten
(vorm. Kindergartenbedarfsplan)
- 22.2 12. Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplanes Kindergartenbedarfsplan
für den Landkreis Harburg für die Jahre 2014-2020.
- 23 Breitbandausbau im Landkreis Harburg
- 23.1 Breitbandausbau im Landkreis Harburg, Sachstandsbericht
- 23.2 Breitbandausbau im Landkreis Harburg, Sachstandsbericht
- 23.3 Breitbandausbau
- 24 Wohnungsbau
- 24.1 Gründung einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft
Antrag der Gruppe SPD/Unabhängiger vom 02.02.2016
- 24.2 Gründung einer kommunalen Wohnungsbaugesellschaft
- 24.3 Wohnen im Landkreis Harburg
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 18.02.2016
- 25 Haushalt 2016 und 2017
- 25.1 Haushalt 2016 und 2017 - Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
- 25.2 Haushalt 2016 und 2017 - Haushaltspläne der Betriebe und Alten- und Pflegeheime
sowie Haushaltsplan der Arthur Vick-Rheuma-Stiftung
- 25.3 Haushalt 2016 und 2017 - Haushaltssatzung, Anlagen, Vorbericht,
Investitionsprogramm
- 25.4 Haushalt 2016 und 2017 - Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8;
Fortsetzung Vereinbarung mit dem Herbergsverein zur Durchführung
der gemeinnützigen Arbeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 25.5 Haushalt 2016 und 2017 - Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8;
Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt im Landkreis Harburg
(BISS); Antrag des Diakonischen Werkes vom 22.10.2015 auf Erhöhung
der KO-Finanzierung durch den Landkreis Harburg
- 25.6 Haushalt 2016 und 2017 - Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
Anschreiben der Projektgruppe "Schulsozialarbeit unter inklusiven Gesichtspunkten"
vom 21.12.2015
- 25.7 Haushalt 2016 und 2017 - Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
Antrag der Gruppe SPD/Unabhängiger vom 10.01.2016
- 25.8 Haushalt 2016 und 2017 - Aktualisierter Haushaltsplan des Betriebes
Abwasserbeseitigung

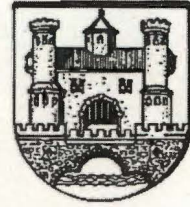
- 25.9 Haushalt 2016 und 2017 - Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
Sicherung und Fortsetzung von sozialen Projekten des Landkreises Harburg
für das kommende und weitere Haushaltsjahre
Antrag der Gruppe SPD/Unabhängiger vom 14.12.2015
- 25.10 Haushalt 2016 und 2017 - Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
Antrag des Kreiselternrats zur Finanzierung der Schulsozialarbeit
im Landkreis Harburg vom 22.01.2016
- 25.11 Antrag auf Anpassung der Festbetragsfinanzierung (Personalkostenanteil)
nach der Tarifentwicklung TVöD
- 25.12 Antrag mit Anlage auf Anpassung der Festbetragsfinanzierung
(Personalkostenanteil) nach der Tarifentwicklung TVöD
- 25.13 Haushalt 2016 und 2017 - Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
Schulsozialarbeit im Landkreis Harburg
Antrag der Gruppe CDU/WG vom 09.02.2016
- 25.14 Haushalt 2016 und 2017 - Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
Erhöhung der Haushaltsmittel für die Kreisvolkshochschule
um 80.000,00 € für Deutschkurse für Flüchtlinge
Antrag der Gruppe GRÜNE/Dr. Rednak/NEUE LIBERALE vom 13.02.2016
- 25.15 Haushalt 2016 und 2017 - Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
Finanzierung der Schulsozialarbeit
Antrag der Gruppe GRÜNE/Dr. Rednak/NEUE LIBERALE vom 12.02.2016
- 25.16 Haushalt 2016 und 2017 - Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
Erhöhung der Gleichstellungsbeauftragtenstelle auf eine Vollzeitstelle
Antrag der Gruppe SPD/Unabhängiger
und der Gruppe GRÜNE/Dr. Rednak/NEUE LIBERALE vom 17.02.2016
- 25.17 Haushalt 2016 und 2017 - Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
Kreisstraßen-Bauprogramm 2016/2017, Radwegesanieerung
Antrag der Gruppe FDP/FW vom 16.02.2016
- 25.18 Haushalt 2016 und 2017 - Zentralhaushalt mit Teilhaushalten 0-8
Prüfung des uneingeschränkten Einsatzes des Landschaftspflegers
durch die Kreisverwaltung
Antrag der Gruppe GRÜNE/Dr. Rednak/NEUE LIBERALE vom 20.02.2016
- 25.19 Haushalt 2016 und 2017 - Änderungslisten 1 + 2
- 25.20 Haushalt 2016 und 2017 - Zuschüsse für Heidepfllegemaßnahmen
Antrag VNP vom 23.02.2016
- 26 Qualifizierungsrichtlinie gem. § 12 NLVO
- 27 Stellenplan und Stellenübersichten
- 27.1 Stellenpläne 2016/ 2017
- 27.2 Stellenübersichten 2016/ 2017 der Kreisalten- und Pflegeheime Buchholz, Winsen
und des Helferichheimes

- 28 Personalangelegenheiten
- 28.1 Personalangelegenheiten
- 28.2 Personalangelegenheiten Beamte
- 28.3 Personalangelegenheiten
- 29 Anregungen und Beschwerden
- 30 Anfragen
- 30.1 Rahmenvereinbarung zu länderübergreifenden naturschutzrechtlichen
Kompensationsmaßnahmen in der Metropolregion Hamburg
Anfrage der CDU-Fraktion vom 26.02.2016
- 30.2 Gleisarbeiten an der S 3
Anfrage der Gruppe GRÜNE/Dr. Rednak/NEUE LIBERALE vom 28.02.2016
- 31 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Friedhofssatzung für den RuheForst Jesteburg

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 574), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und dem Niedersächsischen Bestattungsgesetz (BestattG) vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381) hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung vom 14.01.2016 folgende Satzung beschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Samtgemeinde Jesteburg (Träger) betreibt einen Begräbniswald in Jesteburg als öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Begräbniswald führt die Bezeichnung „RuheForst Jesteburg“.
- (3) Die Flächen des RuheForst in Jesteburg befindet sich im Eigentum Dritter (Betreiber).
- (4) Der Träger hat sich den Betrieb eines Begräbniswaldes auf Flächen des Betreibers dinglich gesichert und einen Betreiber mit dem Betrieb des Begräbniswaldes beauftragt.
- (5) Die Fläche des RuheForsts Jesteburg ist auf dem nachstehenden Lageplan dargestellt.

§ 2

Friedhofszweck

Der RuheForst Jesteburg dient der Beisetzung von Urnen. Personen oder deren Angehörige müssen dazu ein vertragliches Recht zur Beisetzung über den Betreiber des RuheForstes Jesteburg erworben haben.

§ 3

Bestattungsfläche

- (1) Die Bestattungsfläche ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan. Im RuheForst Jesteburg sind Grabstellen so genannte „Ruhebiotope“.
- (2) Ruhebiotope sind Waldflächen, die sich durch markante Naturelemente auszeichnen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- (1) Der Ruheforst Jesteburg kann aus wichtigem Grund für weitere Beisetzungen durch den Träger gesperrt (Schließung) oder nicht mehr als Begräbniswald geführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch Entwidmung geht die Eigenschaft als Friedhof und Ruhestätte der Toten verloren. Die Ruhebiotope werden, falls die Mindestruhezeit von 20 Jahren noch nicht abgelaufen ist, aufrechterhalten.
- (3) Die Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem schriftlichen Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt ist oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Der Ruheforst Jesteburg unterliegt den Rechtsvorschriften des niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Flächen des RuheForstes Jesteburg täglich von eineinhalb Stunden nach Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Der Betreiber oder der Träger können bei Vorliegen von Gefahren im Verzuge das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
- (3) Bei Sturm, Gewitter oder Naturkatastrophen ist der RuheForst Jesteburg geschlossen und darf nicht betreten werden.

§ 6

Verhalten im RuheForst

- (1) Jeder Besucher des RuheForstes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Betreibers und des Trägers sowie deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- (2) Im RuheForst ist es untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören;
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dinge anzubieten, insbesondere ohne Zustimmung des Betreibers gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - c) Zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind;
 - d) Die Flächen des Ruheforstes zu verunreinigen;
 - e) Veranstaltung jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern oder Musikwiedergabegeräte zu betreiben;
 - f) Offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen oder zu rauchen;
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, angeleinte Hunde sowie Hunde, die zur Ausübung des Jagdrechtes auf der Fläche des Ruheforstes genutzt werden;
 - h) An Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Beisetzung störende Tätigkeiten auszuüben;
 - i) Bauliche Anlagen ohne Genehmigung des Trägers zu errichten;
 - j) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis vom Betreiber hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, Rollstühle, Fahrzeuge der Forstverwaltung sowie Betriebsfahrten;
 - k) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen abzulegen;

l) Gewerbliche Betätigungen.

- (3) Der Träger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des RuheForstes Jesteburg vereinbar sind.

III. Allgemeine Beisetzungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Beisetzungen

- (1) Jede Beisetzung ist rechtzeitig beim Betreiber oder dem damit beauftragten Dritten anzumelden. Beisetzungstermine werden im gegenseitigen Einvernehmen abgestimmt. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Beisetzung in einem vorher erworbenen Ruhebiotop beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche des Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in einem Ruhebiotop eingebracht. Alle Ruhebiotope bleiben bei der Beisetzung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.
- (4) Beisetzungen erfolgen nur im Bereich von Naturelementen.
- (5) Die Beisetzungen im RuheForst werden ausschließlich von dem Betreiber oder einem von ihm beauftragten Dritten vorgenommen.
- (6) Der Betreiber oder der mit der Bestattung beauftragte Dritte stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Bestattungstermin ab. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen grundsätzlich nicht vorgenommen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Trägers.
- (7) Urnen sind entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes beizusetzen. Sofern innerhalb dieser Frist ein Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne bestattet und die Bestattung in Rechnung gestellt.
- (8) Alle im Zusammenhang mit der Beisetzung stehenden Handlungen sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang und bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr, zulässig.

§ 8

Nutzungsrecht und Ruhezeit

- (1) Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen der Erwerberin oder dem Erwerber und dem Betreiber vergeben.
- (2) Das Nutzungsrecht an den im RuheForst Jesteburg registrierten Ruhebiotopen wird mindestens 20 Jahre, maximal bis zu 99 Jahre verliehen.
- (3) Alle Handlungen im RuheForst Jesteburg, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u. a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

IV. Ruhebiotop

§ 9

Arten der Ruhebiotop

- (1) Als Grabstätten werden folgende Ruhebiotop unterschieden:
 - a. Ruhebiotop für eine Einzelperson,
 - b. Ruhebiotop für Familien oder Freundeskreise,
 - c. Gemeinschafts-Ruhebiotop.
- (2) Die Zahl der Urnen, die in Ruhebiotopen für Familien und Freundeskreise und in Gemeinschaftsruhebiotopen beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Maximal ist in diesem Ruhebiotopen die Beisetzung von 18 Urnen zulässig.

§ 10

Ruhebiotop – Ruhestättendatei

- (1) Im RuheForst Jesteburg erfolgt die Beisetzung einer Urne nur in einem Ruhebiotop. Die Ruhebiotop erhalten zu ihrem Auffinden eine Registriernummer und entsprechende Einmessdaten (GPS).
- (2) Der Betreiber oder ein von ihm beauftragter Dienstleister führt eine Liste, aus der die veräußerten Ruhebiotop und die bestatteten Personen unter Angabe des Beisetzungstages, sowie der Registriernummer des jeweiligen Ruhebiotops ersichtlich sind. Die Ruhestättendatei ist dem Träger jährlich zum 31.12. vorzulegen.

§ 11

Ruhebiotopgestaltung

- (1) Im Einvernehmen mit dem Erwerber oder, nach dessen Tode, mit den Angehörigen kann ein Markierungsschild in einer Größe von max. 10 cm x 12 cm in unmittelbarer Nähe der Begräbnisstätte angebracht werden, vorzugsweise an dem nächstgelegenen Baumstamm.
- (2) Bei Bestattung von mehreren Personen in einem Ruhe-Biotop werden deren Namen auf einem gemeinschaftlichen Markierungsschild von max. 10 cm x 12 cm angebracht werden; Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) Bei einem Familien,- und Freundschafts-Biotop besteht die Möglichkeit, eine zusätzlichen Tafel (6 cmx10 cm) mit individueller Inschrift der Familie oder des Freundeskreises anbringen zu lassen. Es sind maximal bis zu drei Markierungsschilder pro Ruhe-Biotop plus die Plakette mit der Registrierungsnummer zulässig.
- (4) Die Aufschriften der Markierungsfelder können in Übereinstimmung mit der Würde des Friedhofes und den guten Sitten von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Die Schriftart und die Ausführung des Markierungsschildes sind für den RuheForst einheitlich.
- (5) Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst Jesteburg darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Ruhebiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Satzungsgemäße Markierungen gemäß Nr. 1 bleiben unberührt.
- (6) Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet,
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.

§ 12

Pflege der Ruhebiotope

- (1) Der RuheForst Jesteburg ist ein naturnaher Wald. Ziel ist es, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.

- (2) Der Betreiber kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Ruhebiotopie.
- (3) Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 13

Haftung

- (1) Das Betreten des RuheForstes Jesteburg geschieht gemäß den geltenden wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr.
- (2) Der Träger sowie der Betreiber haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForstes Jesteburg, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Ruhebiotopen entstehen.
- (3) Im Übrigen haften Betreiber und Träger im gesetzlichen Rahmen.

§ 14

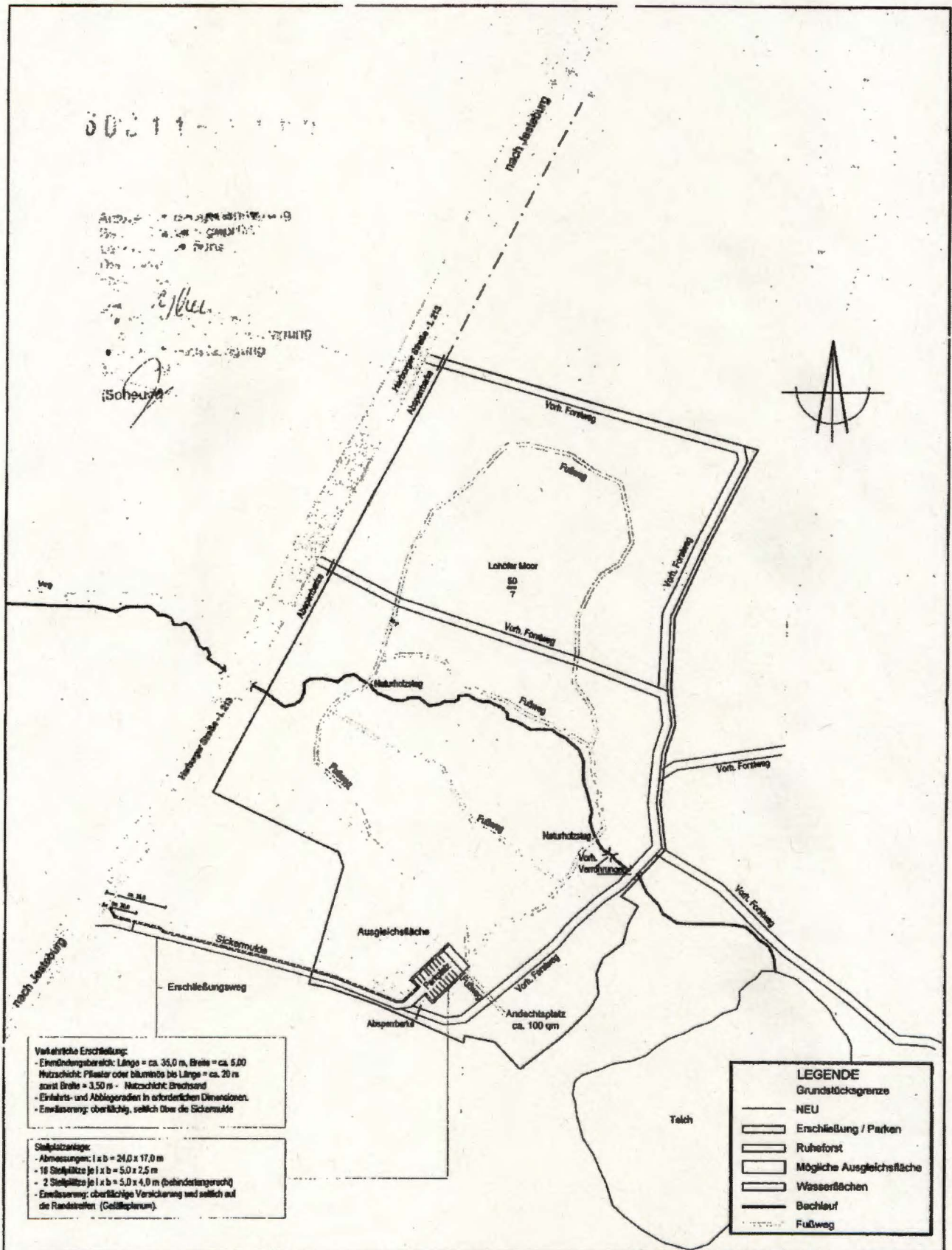
Entgelt

Für die Nutzung der Ruhebiotopie als Grabstätte erhebt der Betreiber ein mit dem Träger abgestimmtes privatrechtliches Entgelt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a. § 5 Abs. 1 Satz 2 den RuheForst außerhalb seiner Öffnungszeiten betritt;
 - b. § 5 Abs. 3 den RuheForst bei Sturm, Gewitter oder Naturkatastrophen betritt;
 - c. § 6 Abs. 1 die Würde des Ortes als Ruhestätte missachtet oder den Anordnungen des Betreibers und des Trägers sowie deren Beauftragten nicht befolgt;



Veherrliche Erschließung:
 - Einmündungsbereich: Länge = ca. 35,0 m, Breite = ca. 5,00 m
 - Nutzschrift: Pflaster oder bituminös bis Länge = ca. 20 m
 - sonst Breite = 3,50 m - Nutzschrift: Brechsand
 - Einfahrts- und Abblageraum in erforderlichen Dimensionen
 - Entwässerung: oberflächlich, seitlich über die Sickerstraße

Stellplatzanlage:
 - Abmessungen: 1 x b = 24,0 x 17,0 m
 - 16 Stellplätze je 1 x b = 5,0 x 2,5 m
 - 2 Stellplätze je 1 x b = 5,0 x 4,0 m (behindertergerecht)
 - Entwässerung: oberflächige Versickerung und seitlich auf die Randstreifen (Geländeelement)

LEGENDE	
	Grundstücksgrenze
	NEU
	Erschließung / Parken
	Ruheforst
	Mögliche Ausgleichsfläche
	Wasserflächen
	Bachlauf
	Fußweg

Projekt: Errichtung und Betrieb eines Ruheforstes		LAGEPLAN	
Bauort: Gemarkung Jasteburg Flur 1, Flurstück 50/7	Bauherr: Samtgemeinde Jasteburg Niedersachsenplatz 5 21268 Jasteburg	Maßstab: 1 : 2000	Datum: 28.06.2011
Planstufe: BAUANTRAG	Architekt: LÜDER WAHLERS Spangenberg 3 · 21237 Lüneburg Tel. 04131 - 404033 Fax 6930 09	Blatt-Nr.: 1	

Gemeinde Salzhausen
Der Gemeindedirektor

BEKANNTMACHUNG

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 „Bahnhofstraße“, 2. Änderung

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Salzhausen hat in seiner Sitzung am 29.02.2016 für den o.g. Bebauungsplan den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB gefasst und auf Grundlage des vorliegenden Entwurfs seine öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB beschlossen.

Mit der geplanten Änderung wird eine Anpassung der Festsetzungen an die mittlerweile überarbeiteten Planungen des konkreten Bauvorhabens vorgenommen. Da durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB wird daher abgesehen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit Planzeichnung und Begründung liegen in der Zeit vom

11. März 2016 bis einschließlich 13. April 2016

im Rathaus der Gemeinde Salzhausen,
Bau- und Planungsamt, Zimmer 19, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen
- montags, dienstags und mittwochs von 8.30 - 13.00 Uhr,
- donnerstags von 8.30 - 13.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr sowie
- freitags von 07.00 - 12.00 Uhr

öffentlich zur allgemeinen Einsicht aus.

Während der öffentlichen Auslegung können von jedermann Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Anträge nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung sind unzulässig, soweit mit ihnen Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

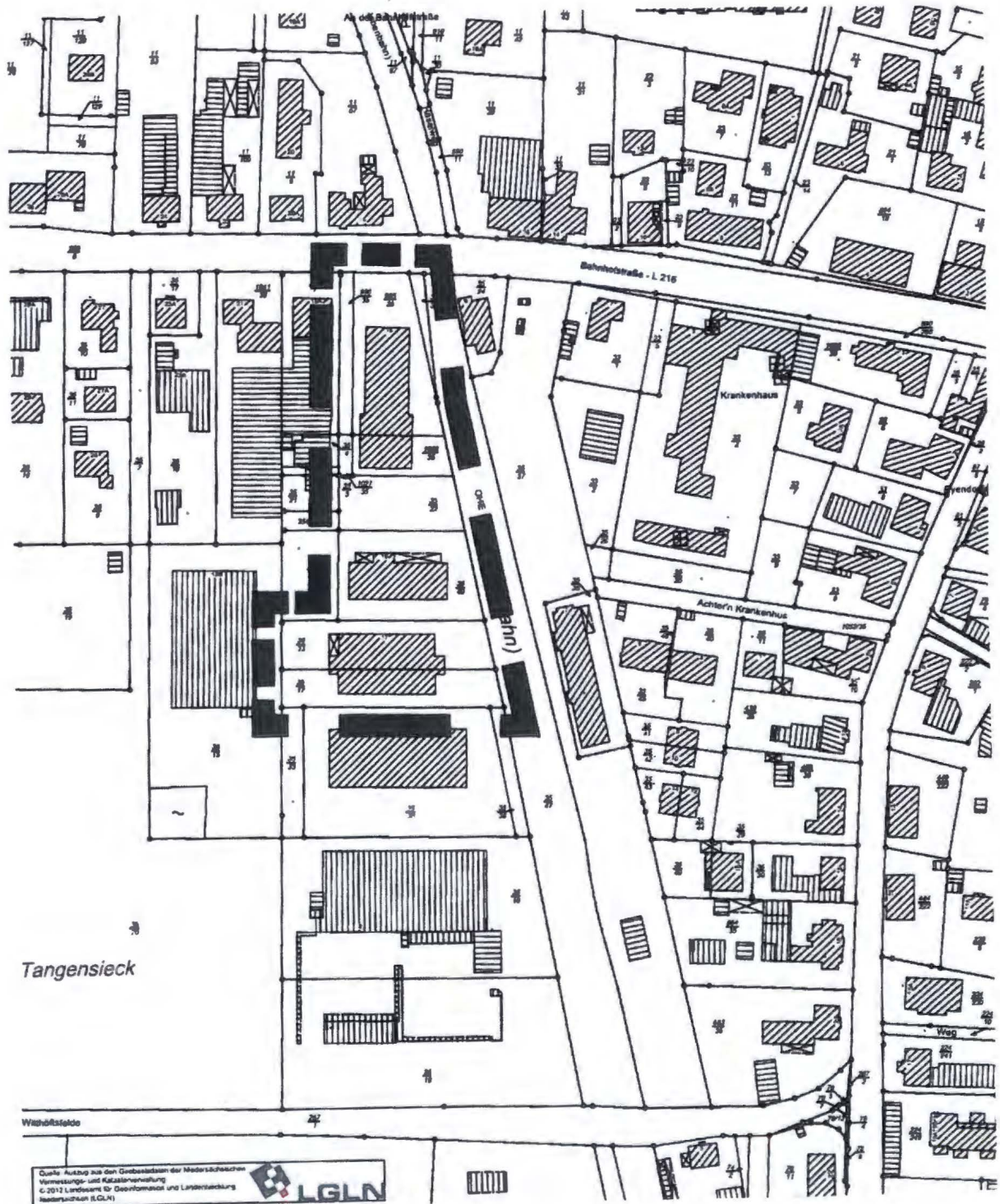
Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist im nebenstehenden Übersichtsplan durch eine schwarze unterbrochene Linie kenntlich gemacht.

Salzhausen, den 01.03.2016


.....
Krause
(Gemeindedirektor)



Übersichtsplan (ohne Maßstab)



Gemeinde Tostedt
Der Gemeindedirektor

Tostedt, den 15.02.2016

Öffentliche Bekanntmachung

über die Satzung einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 2, 3TG, 5 „Gewerbegebiet Zinnhütte“, hier: 9. Änderung

Der Rat der Gemeinde Tostedt hat in seiner Sitzung am 08.09.2015 die anliegende Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 2, 3TG, 5 „Gewerbegebiet Zinnhütte“ (9. Änderung).

Der Geltungsbereich ist in der zur Satzung beigefügten Übersichtskarte mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Sofern durch diese Veränderungssperre Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Tostedt beantragt.

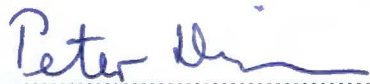
Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans und beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tostedt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Veränderungssperre kann nach § 16 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Samtgemeinde Tostedt, 21255 Tostedt, Schützenstraße 26a, Fachbereich Bauen und Planung, Zimmer 409, während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Öffnungszeiten der Samtgemeinde Tostedt:

montags	von 07.30 bis 16.00 Uhr
dienstags	von 07.30 bis 17.00 Uhr
mittwochs	von 09.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags	von 07.30 bis 18.00 Uhr
freitags	von 07.30 bis 12.30 Uhr

Die Satzung einer Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.



.....
Gemeindedirektor Dr. P. Dörsam

S A T Z U N G

der Gemeinde Tostedt über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 2, 3TG, 5 "Gewerbegebiet Zinnhütte", hier: 9. Änderung.

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tostedt in seiner öffentlichen Sitzung am 08.09.2015 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 2, 3TG, 5 "Gewerbegebiet Zinnhütte" (9. Änderung) wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 2, 3TG, 5 "Gewerbegebiet Zinnhütte" (9. Änderung) der Gemeinde Tostedt überein.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmi-

gungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht durchgeführt werden.

- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

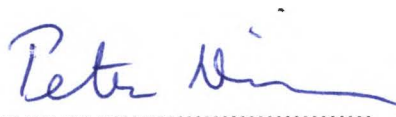
Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.

Tostedt, den 15.02.2016


.....
Bürgermeister G. Netzel




.....
Gemeindedirektor Dr. P. Dörsam

Übersichtskarte

Geltungsbereich der Veränderungssperre
für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung
beschlossenen Bebauungsplans Nr. 2, 3TG, 5
„Gewerbegebiet Zinnhütte“, 9. Änderung

Maßstab 1:5.000

